

Ergänzungsblatt – Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- 10.1 Die Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug gem. § 48 b Abs. 1 ESTG des Finanzamtes ist dem AG vorzulegen.
- 10.2 Dem AG ist eine Fachbauleitererklärung vor dem Ausführungstermin vorzulegen.
- 10.3 Die Objekt-/ Bauüberwachung obliegt der Gemeinde Beilrode.
Diese hat Planungsbüros der Wahrnehmung beauftragt.
Anordnung Dritter dürfen nicht befolgt werden.
- 10.4 Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen:
- Lager- und Arbeitsplätze innerhalb der Baufurstücke in begrenztem Umfang (nach Abstimmung mit Auftraggeber)
 - Wasseranschluss
 - Stromanschluss
 - Die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten des Verbrauchs werden pauschal mit 1 % für Baustrom und Bauwasser bei der Schlusszahlung vom Gesamtnetto in Abzug gebracht.
- 10.5 Der Bauherr schließt eine Bauwesenversicherung ab.
Die vom Auftragnehmer zu erstattenden anteiligen Kosten werden mit 0,4 % vom Gesamtbrutto bei der Schlusszahlung in Abzug gebracht; je Schadensfall beträgt die Selbstbeteiligung für den Auftragnehmer 250 €.
- 10.6 Die angebotenen Preise sind Festpreise und gelten für den gesamten Ausführungszeitraum.
Es werden keine Gleitklauseln vereinbart.
- 10.7 Durch den Auftragnehmer ist ein Bautagebuch zu führen, das dem Auftraggeber bzw. dem Vertreter zur Gegenzeichnung wöchentlich vorzulegen ist.
- 10.8 Die Gewährleistung beträgt 4 Jahre nach VOB.
- 10.9 Abschlagszahlungen erfolgen entsprechend dem Baufortschritt nach Vorlage eines prüfbaren Aufmaßes und können nur in Höhe eines über Aufmaß ermittelten Leistungsstandes gestellt werden.
- 10.10 Die Abnahme der Leistung ist förmlich zu beantragen.
- 10.11 Der Bauherr behält sich vor, Positionen des Leistungsverzeichnisses entfallen zu lassen. Bei Mehr- oder Mindermengen bleiben die Einheitspreise unverändert.
- 10.12 Auf dem Baufurstück 120/19 befindet sich ein Fahrkartenautomat sowie eine Infotafel der Deutschen Bahn, die von Bahnreisenden jederzeit zugänglich bleiben und geschützt werden muss.
- 10.13 Angrenzend an den Baufurstücken befinden sich die Haltestellen der Deutschen Bahn - dies erfordert besondere Rücksichtnahme in Bezug auf Lärmintensität, Sauberkeit und Baustellensicherheit.
- 10.14 Arbeitszeitverschiebungen auf die Abendstunden der Wochentage und an Wochenenden sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, weil die Arbeiten bei "normalem Betrieb" der angrenzenden Bahnlinie durchgeführt werden
- 10.15 Alle Leistungen verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, inklusive Lieferung und fachgerechten Einbau. Alle durch den AN zu entsorgenden Materialien gehen in das Eigentum des Unternehmers über. In die Einheitspreise sind die entsprechenden Transport- und Entsorgungskosten mit einzukalkulieren.

10.16 Materialbeseitigung

Für die im LV beschriebenen Leistungen, bei denen Material zu entsorgen ist, ist das Abfallbeseitigungsgesetz zu beachten. Im Sinne der Wiederverwertung von Stoffen sind die Materialien getrennt zu sortieren. Die Stoffe sind möglichst einer Recyclinganlage zuzuführen.

Die Entsorgungsgebühren sind, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes erwähnt, in die Einheitspreise mit einzukalkulieren. Die Baustelle ist vor Schutt, Bauresten und Abfällen freizuhalten und auf erstes Anfordern durch die Bauleitung zu entsorgen. Bei Nichtbeachtung werden die Abfälle durch Dritte auf Kosten des Unternehmers fachgerecht beseitigt.

10.17 Zwischenlagerung

Die Sicherung und fachgerechte Lagerung von schützenswerten Bauteilen bzw. Baumaterialien gegen Beschädigungen und Witterungseinflüsse bis zum Einbau ist vom Auftragnehmer selbst zu regeln.

10.18 Baustellensicherung

Alle Arbeitsstellen und Zwischenlager sind absolut zuverlässig und unfallsicher für die gesamte Leistungszeit bis zur Übergabe zu schützen, Forderungen des Amtes für öffentliche Ordnung, der Berufsgenossenschaften und sonstiger mitwirkender Behörden sind einzuhalten.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -